

**Geschäftsstelle:** Schwabenstr. 27, 74626 Bretzfeld-Schwabbach  
**Geschäftszeiten:** Montag von 12:00 bis 18:00 Uhr, Dienstag bis Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr  
☎ +49(0)7946 – 944 7170 ☎ +49(0)7946 – 944 7171  
**Internet:** <http://www.dkbc.de/> **e-Mail:** [gs@dkbc.de](mailto:gs@dkbc.de)  
**Bank:** Groß-Gerauer Volksbank **Bankleitzahl:** 508 925 00 **Kontonummer:** 6 43 19 09  
eingetragener Verein beim Amtsgericht Öhringen unter der Nr. VR 300

Mörf.-Waldorf, den 10.08.2009

## Im Namen des Deutschen Keglerbundes Classic e.V.

ergeht folgende

### Einstweilige Anordnung gem. Ziff.16 i.V.m.16.5. DKBC-RVO:

1. Dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz des LV Thüringen wird in soweit stattgegeben, als sie die nach dem 01.07.2009 getroffenen Beschlüsse des DKBC-Präsidiums zur DKBC-SpO Teil C betreffen.
2. Bis zur Verhandlung in der Hauptsache werden die getroffenen Beschlüsse zur Änderung der SpO Teil C **für ausgesetzt erklärt**. Im Einzelnen handelt es sich um die zu folgenden Punkten getroffenen Beschlüsse:
  - a.) C.1.5.4 („Heimschiedsrichter“)
  - b.) C.1.8 ( Bezeichnung „Dt.Classic-Meister“ )
  - c.) C.2.1.4 ( Teilnahmeverzicht Europapokale )
  - d.) C.3.8. ( Startrecht Europapokale )
  - e.) C.3.6.2. ( DKBC-Pokalreglement )
3. Soweit sich der Antrag auf Fragen der kommissarischen Besetzung von Präsidiumsämtern richtet, wird der Antrag zurückgewiesen, bzw. auf die Hauptsacheverhandlung verwiesen.
4. Termin des Hauptsacheverfahrens ist der 22.08.2009.

#### Gründe:

Der Ast. hat eine mögliche Verletzung seiner satzungsgemäßen Rechte dargelegt.

Das Präsidium hat es unterlassen, die gemäß Ziffer 16.5 i.V.m. 16.4 DKBC-Satzung vorgeschriebene Einberufung des Satzungsorgans Ländersportrats (LSR) zum Ende einer Spielserie (hier nach Ende der Saison 08/09) vorzunehmen.

Aufgabe des LSR ist es, die sportlichen Interessen der Landesverbände (LV) zu vertreten und alle sportlichen Angelegenheiten zwischen den LV zu koordinieren (Ziffer 16.1. DKBC-Satzung).

Aufgabe des Präsidiums ist das Führen der laufenden Geschäfte (14.4.1). Eine Kompetenz zum Erlass von Ordnungen oder Sofortmaßnahmen (sog. Eilentscheidungen) besteht dann, wenn es das Ansehen und der Bestand des Verbandes erfordern (14.5).

Solche Gründe sind auf den ersten Blick vorliegend nicht zu erkennen.

Unabhängig von der Frage, ob das DKBC-Präsidium überhaupt Regelfragen der SpO Teil C zu beschließen hat, war es dem Ast. vorliegend durch das Vorgehen des Präsidiums schon nicht möglich zu den beschlossenen Änderungen der SpO Teil C gehört zu werden.

Änderungen der SpO Teil C erfolgten bisher stets vor dem 30.06. eines Sportjahres und durch ein Zusammenwirken von LSR und Classic-Konferenz.

Das Präsidium hat darüber hinaus nach Beginn des neuen Sportjahres (01.07.2009 gem. DKBC-SpO Teil A) Änderungen an der SpO Teil C beschlossen.

Dringlichkeit war vorliegend gegeben, da die ersten offiziellen Spieltermine der Saison 2009/10 kurz bevorstehen (DKBC-Pokal 05./06.09.09) und bei einem Nicht-Tätigwerden unwiederbringlich Tatsachen geschaffen würden. Mögliche Rechtsverletzungen könnten nicht mehr rückgängig gemacht werden. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens war der antragsgemäße Erlass der einstweiligen Anordnung daher geboten.

Ass.iur. Martin Krämer  
DKBC-Rechtsausschuss  
- Vorsitzender -

Rechtsmittel:

Gegen die einstweilige Anordnung ist innerhalb einer Frist von einer Woche das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig, über die der Rechtsausschuss entscheidet.

Hiergegen steht ein weiterer Rechtsbehelf nicht zu (DKBC-RVO Ziff.16.3).

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung (DKBC-RVO Ziff. 16.5).